OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-351783/2/BZ

Datum: Linz, 15. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 14. Oktober 2025, GZ: SJF/SH, betreffend Einstellung einer gewährten Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Spruch des Bescheides des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 14.10.2025, GZ: SJF/SH, wie folgt zu lauten hat: *„Die mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 1.7.2025, GZ: SJF/SH, zuerkannte Leistung wird hinsichtlich B__, geb. tt.mm.jjjj, gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Oö. SOHAG für den Monat Oktober 2025 wegen mangelnder Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft um 10 % gekürzt.“*

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 14.10.2025, GZ: SJF/SH, wurde die der Bf mit Spruchpunkt 1.b) des Bescheides der belangten Behörde vom 1.7.2025 zuerkannte Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs ab 25.9.2025 eingestellt.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass laut dem Auszug aus dem AMS-Behördenportal vom 18.9.2025 ersichtlich gewesen sei, dass für den Sohn der Bf B__, geb. tt.mm.jjjj, in dem Zeitraum von 16.9.2025 bis 15.12.2025 eine Teilnahme bei der Maßnahme „Berufsorientierung“ seitens des AMS vermerkt gewesen sei. Mit dem Auszug aus dem AMS-Behördenportal vom 8.10.2025 habe die Behörde erhoben, dass mit 25.9.2025 die Maßnahme aus sonstigen Gründen beendet worden sei. Mittels Auskunftsersuchens vom 8.10.2025 habe die Behörde beim AMS erhoben, dass der Sohn der Bf aus disziplinären Gründen vom Kurs ausgeschlossen worden sei. Er erfülle sohin ab diesem Zeitpunkt nicht mehr die sachlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe hinsichtlich des Einsatzes der Arbeitskraft. Es sei daher spruchgemäß zu entscheiden gewesen und die Leistung für den Sohn der Bf ab 25.9.2025 einzustellen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 20.10.2025, in der die Behebung des angefochtenen Bescheides beantragt wird.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass der Sohn der Bf kein Verhalten gesetzt habe, das einen Ausschluss aus dem AMS-Kurs rechtfertigen würde. Im Übrigen würde er seit 24.11.2025 wieder an einem Kurs am WIFI Linz teilnehmen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 1.12.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 1.7.2025 wurde der Bf für sich und ihre sieben Kinder Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs, befristet bis 31.1.2026, zuerkannt (Richtsatz gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 und Zuschlag gemäß § 7 Abs. 3 sowie Richtsatz gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. e Oö. SOHAG).

Der Sohn der Bf, B__, geb. tt.mm.jjjj, ist seit 8.8.2025 beim AMS als arbeits- bzw. lehrstellensuchend gemeldet. Von 17.9.2025 bis 25.9.2025 hat er am AMS-Kurs „Berufsorientierung“ teilgenommen. Für den Kursbesuch hat er eine Beihilfe zur Deckung des Wohnaufwandes in der Höhe von täglich 13,66 Euro zuzüglich 2,60 Euro erhalten. Er wurde am 25.9.2025 von der Teilnahme am Kurs ausgeschlossen und wurde als Begründung „aus disziplinären Gründen“ angegeben.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde die mit Bescheid vom 1.7.2025 zuerkannte Leistung hinsichtlich Spruchpunkt 1.b) für B__, geb. tt.mm.jjjj, ab 25.9.2025 eingestellt.

Seit 24.11.2025 besucht der Sohn der Bf wieder einen Kurs des AMS.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt und ist in dieser Form unstrittig. Dass er seit 24.11.2025 wieder einen AMS-Kurs besucht wurde über Nachfrage vom AMS Linz bestätigt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht. (Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.
(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre. (Anm: LGBl. Nr. 6/2020)
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)
(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist – unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die

a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,

5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe

a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat oder
b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,
1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(2) Bei Pflichtverletzungen gemäß Abs. 1 Z 1 hat zunächst eine einmalige, nachweisliche Ermahnung sowie eine Belehrung über die Rechtsfolgen durch die zuständige Behörde zu erfolgen. Sofern bei der bezugsberechtigten Person weiterhin keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe stufenweise in dem im Abs. 1 festgelegten Ausmaß zu kürzen.

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert. (Anm: LGBl. Nr, 6/2020)

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht

gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen."

§ 27
Einstellung und Neubemessung

(1) Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe wegfällt, ist die Leistung mit schriftlichem Bescheid einzustellen. Dies gilt auch dann, wenn die bezugsberechtigte Person ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt in den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde verlegt.
[...]"

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich die Bf gegen die Einstellung der gewährten Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs für ihren Sohn B__, geb. tt.mm.jjjj, ab 25.9.2025.
Die Einstellung ist nach der Begründung der belangten Behörde darauf zurückzuführen, dass der Sohn der Bf die sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialhilfe nicht mehr erfüllt, da er aus disziplinären Gründen aus einer Berufsorientierungsmaßnahme seitens des AMS ausgeschlossen wurde.

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Leistungen der Sozialhilfe um kein arbeitsloses Grundeinkommen handelt. Leistungen der Sozialhilfe sind aufgrund des in § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG normierten Subsidiaritätsprinzips subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat diesbezüglich ausgesprochen, dass das Prinzip der Subsidiarität ein tragender Grundsatz des Mindestsicherungsrechts bzw. nunmehr des Sozialhilferechts ist (VwGH 24.2.2016, Ra 2015/10/0047). Der Grundsatz der Subsidiarität der Unterstützung von Hilfsbedürftigen durch Leistungen der öffentlichen Hand war bereits dem vormaligen Fürsorgerecht immanent (vgl. VwGH 28.4.1966, 853/64; 26.3.1974, 1130/72) und wurde vom Fürsorge- in das Sozialhilferecht und in weiterer Folge in das Mindestsicherungsrecht bzw. nunmehr wiederum in das Sozialhilferecht übernommen.

Das Subsidiaritätsprinzip bedeutet auch, dass die hilfesuchende Person bemüht sein muss, aus eigenem seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Dementsprechend normiert § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG als Voraussetzung für die Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe auch die Bereitschaft der hilfesuchenden Person, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Unter diese Bemühungspflicht fällt nach § 12 Oö. SOHAG auch der Einsatz der eigenen Arbeitskraft. Nach Abs. 1 dieser Bestimmung setzt nämlich die Leistung der Sozialhilfe die dauernde Bereitschaft

der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren, voraus. Bei Verletzungen dieser Bemühungspflicht ist in § 19 Oö. SOHAG ein Sanktionssystem vorgesehen. Nach § 19 Abs. 1 leg. cit. sind Leistungen der Sozialhilfe stufenweise zu kürzen.

Die *Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. Gesetzgebungsperiode)* führen zum Sanktionssystem Folgendes aus:

„Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sowie bei unrechtmäßigem Leistungsbezug oder zweckwidriger Verwendung der Leistung wird eine stufenweise Kürzung der Leistung der Sozialhilfe jener Person, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt, vorgesehen. Darunter sind auch Fälle zu verstehen, in denen beim AMS vorgemerkte Sozialhilfeempfänger vom AMS zwar keine Leistungen beziehen, aber vom AMS eine „fiktive“ Sanktion erhalten, also aus der Vormerkung genommen werden, weil sie den Tatbestand des § 10 AlVG erfüllen würden, wenn sie einen AMS-Leistungsanspruch hätten, da dies der mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft entspricht.
[…]“

Nach der Bestimmung des § 19 Abs. 1 Z 1 Oö. SOHAG sind Sozialhilfeleistungen demnach stufenweise zu kürzen, wenn keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht. Für die stufenweise Kürzung ist folgendes Modell vorgesehen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

Wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert, können die Sozialhilfeleistungen gemäß § 19 Abs. 4 leg. cit. im Einzelfall über Abs. 1 par. cit. hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden.
Eine Einstellung der Sozialhilfeleistungen nach § 27 Oö. SOHAG ist dem entgegen vorzunehmen, wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe gänzlich wegfällt.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Verletzungen der Bemühungspflicht, wozu auch der Einsatz der Arbeitskraft gehört, vorrangig der Sanktionierung nach § 19 Oö. SOHAG unterliegen.

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts hängt es daher von den Umständen des jeweiligen Einzelfalles ab, ob bei fehlender Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft § 19 Abs. 1 Z 1 Oö. SOHAG, § 19 Abs. 4 oder § 27 Oö. SOHAG anzuwenden ist:
Ist keinerlei Bereitschaft der betroffenen Person erkennbar, sich um die Überwindung ihrer sozialen Notlage zu bemühen, kann eine über Abs. 1 hinausgehende Kürzung (bis zu 100 %) oder im Einzelfall eine Einstellung der Sozialhilfeleistung gemäß § 27 Abs. 1 Oö. SOHAG gerechtfertigt sein. Ist eine Person hingegen grundsätzlich gewillt, einer Beschäftigung nachzugehen, und ist ihr nur aufgrund einzelner Fehltritte bzw. Fehlentscheidungen eine mangelnde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft zu attestieren, ist mit einer Kürzung gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Oö. SOHAG vorzugehen. Ginge man bei mangelnder Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft stets - ohne Abwägung des jeweiligen Einzelfalles - von einem Wegfall der sachlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Z 2, Abs. 4 und Abs. 5 Z 2 Oö. SOHAG aus und brächte dementsprechend § 27 Abs. 1 Oö. SOHAG zur Anwendung, wäre der Bestimmung des § 19 Oö. SOHAG jeder Anwendungsbereich genommen. Da dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden kann, überflüssige Regelungen ins Gesetz aufgenommen zu haben, ist eine interpretative Abgrenzung der beiden Bestimmungen im soeben dargelegten Sinne geboten.

III.3. Im vorliegenden Fall wurde der Sohn der Bf am 25.9.2025 von der Teilnahme an einem Kurs des AMS ausgeschlossen. Im Hinblick darauf, dass er seit 24.11.2025 wieder an einem Kurs teilnimmt und unter Berücksichtigung seines jugendlichen Alters ist jedenfalls nicht mit einer Einstellung der Sozialhilfeleistung gemäß § 27 Abs. 1 Oö. SOHAG vorzugehen. Da er wieder an einem Kurs teilnimmt ist beim Sohn der Bf sehr wohl ein Bemühen erkennbar, die soziale Notlage zu überwinden. Es kann gegenständlich daher nicht von einer solchen beharrlichen Verweigerung des Einsatzes der Arbeitskraft ausgegangen werden, die ein Vorgehen nach § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG oder gar eine Einstellung der Leistung nach § 27 leg. cit. rechtfertigen würde, weshalb im gegenständlichen Fall anstelle der Einstellung mit einer Kürzung der 1. Stufe vorzugehen war.

Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die konkrete Beurteilung der jeweiligen Erfüllung der Bemühungspflicht bzw. eines Verstoßes gegen dieselbe stellt einen nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar. Die Bemühungspflicht ist immer für den betroffenen Beschwerdeführer nach seinen konkreten Verhältnissen zu betrachten. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch aus diesem Grund nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner